



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

28. 05. 2018

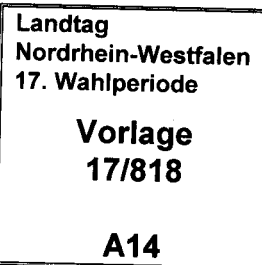
Vorsitzender des Rechtsausschusses
Herrn Dr. Werner Pfeil MdL
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen
4523 - IV. 29
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Verch
Telefon: 0211 8792-301

nachrichtlich

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf



Öffentliche Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages am 30. Mai 2018 - TOP 9 „Auswirkungen der geänderten Landesvollzugsvergütungsverordnung“

Anlage

1 Schriftstück (60fach)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich Ihnen den Bericht zu dem von Frau Kapteinat MdL angemeldeten TOP 9 "Auswirkungen der geänderten Landesvollzugsvergütungsverordnung".

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

13. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 30. Mai 2018

Schriftlicher Bericht zu TOP 9

**„Auswirkungen der geänderten Landesvollzugsvergü-
tungsverordnung“**

I.

Es ist gebeten worden, die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung darzustellen und zu begründen, warum die Änderungen erforderlich waren.

Mit dem Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzugsgesetzes und zur Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen, das zum 1. September 2017 in Kraft getreten ist, wurde mit § 32 Absatz 4 StVollzG NRW eine Ermächtigung geschaffen, zur Umsetzung der Vorschriften über die Bemessung des Arbeitsentgeltes, die Ausbildungsbeihilfe, die anrechenbaren Arbeitszeiten, die Zeiteinheiten in Stunden oder Minuten, die Entgeltart als Zeit- oder Leistungsentgelt, die Vergütungsstufen und die Gewährung von Zulagen, eine Rechtsverordnung zu erlassen.

Von dieser Ermächtigung wurde erstmals mit der Verordnung über die Vergütung und die Ausbildungsbeihilfe nach den Vollzugsgesetzen des Landes Nordrhein-Westfalen für Gefangene und in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte (Landesvollzugsvergütungsverordnung – LVollzVergVO – GV .NRW. S. 759) Gebrauch gemacht.

Die Landesvollzugsvergütungsverordnung hat die bundeseinheitliche Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgeltes und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz (Strafvollzugsvergütungsordnung – StVollzVergO) vom 16. März 1976, geändert durch Gesetz vom 18. August 1976, sowie die entsprechenden landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften der Geschäftsanweisung für die Arbeitsverwaltung der Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (GAV) – RV des JM vom 26.11.2010 (4446 – IV. 35) abgelöst.

Die Vorgängerregelungen enthielten nur eine Vorschrift, die die Entlohnung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen regelte. Grundsätzlich erhielten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen eine Vergütung der Stufe III. Nach der Hälfte der Maßnahme kam eine Erhöhung auf die Vergütungsstufe IV in Betracht. Handelte es sich um eine kurze oder niedrigschwelligere Maßnahme, konnte auch lediglich Vergütungsstufe II gewährt werden.

Diese Stufungsmöglichkeiten wurden der Differenzierung der im nordrhein-westfälischen Justizvollzug angebotenen schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen nicht mehr gerecht. Insbesondere verursachten die mangelnden Differenzierungsmöglichkeiten in der Vergütungsstruktur der Bildungsmaßnahmen eine Schieflage des Gesamtsystems. Im Verhältnis zu einer Arbeitsleistung, deren Vergütung an den fachlichen Anforderungen der Tätigkeit ausgerichtet war, waren insbesondere niederschwellige Bildungsmaßnahmen zu hoch vergütet.

Mit der Landesvollzugsvergütungsverordnung ist nunmehr ein Gleichgewicht zwischen den einzelnen Beschäftigungsarten hergestellt worden, indem zur Entscheidung über die zu gewährende Vergütungsstufe ausschließlich auf die an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gestellten fachlichen Anforderungen abgestellt wird.

Zur besseren Einordnung schulischer und beruflicher Bildungsmaßnahmen wurde jeweils eine gesonderte Vorschrift erlassen, an denen sich die Praxis anhand der jeweils aufgeführten Beispielmaßnahmen orientieren kann.

Eine weitere wesentliche Änderung zu den Vorgängerregelungen ist die Bestimmung, dass Abwesenheiten der Beschäftigten vom Arbeitsplatz unter bestimmten Voraussetzungen mit einer pauschalierten Vergütung entgolten werden können. So bezieht § 1 Absatz 2 LVollzVergVO auch Leistungslohnempfänger in den Kreis derjenigen ein, denen eine pauschale Ausfallvergütung gezahlt werden kann, wenn angefallene Fehlzeiten aufgrund anstaltsinterner Organisation unvermeidbar waren. Absatz 3 spricht Gefangenen, die in einer Sozialtherapie untergebracht sind, sowie Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung eine Anrechnung vergütbarer Arbeitszeit zu, wenn diese an bestimmten, förderlichen Behandlungsmaßnahmen teilnehmen, die während der Arbeitszeit stattfinden.

II.

Darüber hinaus soll veranschaulicht werden, ob es durch die Änderung in § 6 zu einer Verschlechterung für einige Maßnahmen gekommen ist und ob es zutrifft, dass die Abschlussklasse nach Klasse 9 weiterhin nach der Vergütungsgruppe 3 abgerechnet wird, aber die Förderklasse nach Klasse 9 lediglich nach Vergütungsgruppe 1 abgerechnet wird.

Der Bericht soll die Gründe für diese Regelung darlegen.

Gefangenen, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer schulischen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, wird Ausbildungsbeihilfe gewährt, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die nicht inhaftierten Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Die Ausbildungsbeihilfe kann je nach Leistung der Gefangenen und Art der Tätigkeit gestuft werden (§ 32 Absätze 2 u. 4 StVollzG NRW). Näheres zur Umsetzung ergibt sich aus der Landesvollzugsvergütungsverordnung.

Die Ausbildungsbeihilfe im Bereich der schulischen Bildung (§ 30 Absatz 2 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, § 13 Absatz 4 des Untersuchungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, § 32 Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, § 32 Absatz 2 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen) wird gemäß § 6 LVollzVergVO nach folgenden Stufen festgesetzt:

Stufe 1 = Maßnahmen der schulischen Grundbildung und Orientierung (zum Beispiel Sprachkurse, Alphabetisierungskurse und Elementarkurse), bei Jugendlichen auch Maßnahmen zur Förderung der schulischen oder der persönlichen Entwicklung (zum Beispiel Sonderform des Ausbildungsvorbereitungsjahres, Berufszertifikatkurs).

- Stufe 2 = Stütz- und Fördermaßnahmen, wenn dies wegen der Kürze oder des Ziels der Maßnahme gerechtfertigt ist (zum Beispiel Liftkurse oder Integrationskurse mit einer Dauer von mindestens drei Monaten).
- Stufe 3 = Abschlussbezogene Maßnahmen der Berufsbildung beziehungsweise zertifizierte Maßnahmen der schulischen Bildung, die mit einer Prüfung abschließen (zum Beispiel Hauptschulabschluss nach Klasse 9, Europäischer Computerführerschein ECDL).
- Stufe 4 = Abschlussbezogene Maßnahmen der schulischen Bildung, die auf den Erwerb eines Sekundarabschlusses gerichtet sind und mit einer Prüfung abschließen (zum Beispiel Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder nach Klasse 10 Typ B, Realschulabschluss und Abitur) sowie Teilnahme an einem Fernstudium.

Die Festsetzung der jeweiligen Vergütungsstufe und die Gewährung von Zulagen liegen im Ermessen der Justizvollzugsanstalt.

Nach der früheren Regelung kamen für schulische Bildungsmaßnahmen nur die Vergütungsstufen II bis IV in Betracht. Nach der neuen Regelung umfasst die Bandbreite der möglichen Vergütungsstufen nun auch die Stufe 1.

Dabei ist das Gesamtsystem der Vergütung zu berücksichtigen, das von arbeitstherapeutischen Maßnahmen bis zu einem berufserhaltenden Arbeitseinsatz, von beruflichen Orientierungsmaßnahmen bis zur anspruchsvollen Vollausbildung oder sogar einem Studium sowie von sehr niederschweligen Integrationskursen bis zum Abitur das gesamte Bildungs- und Beschäftigungsangebot des nordrhein-westfälischen Justizvollzuges abbildet.

Danach ist es nicht ausgeschlossen, dass es bei der von den Justizvollzugsanstalten nunmehr auf der Grundlage der neuen LVollzVergVO vorzunehmenden Einstufung von Maßnahmen zu Veränderungen gegenüber früheren Einstufungen gekommen ist.

Bei den Merkmalen der Vergütungsstufe 3 ist als Beispiel der „Hauptschulabschluss nach Klasse 9“ aufgeführt. Hat die Abschlussklasse nach Klasse 9 dieses Ziel, liegt eine Einstufung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Vergütungsstufe 3 nahe. Ob dagegen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Förderklasse nach Klasse 9 eine Vergütung nach Stufe 1 oder 2 erhalten können, hängt im Einzelfall u.a. neben der Dauer der jeweiligen Maßnahme und ihres Ziel auch von den fachlichen Anforderungen ab, die an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gestellt werden. Die abschließende Bewertung und Einstufung obliegt der jeweiligen Justizvollzugsanstalt.